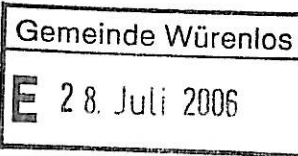


WBE.2003.247/251 / CR / sk
(BDRA.02.264)
Art. 40



Urteil vom 23. Mai 2006

_____ Besetzung
Verwaltungsrichter Weber, Präsident
Verwaltungsrichter Gysi
Verwaltungsrichter Leuenberger
Gerichtsschreiber Reift

_____ **Beschwerdeführerin I**

Einwohnergemeinde Würenlos, 5436 Würenlos
handelnd durch den Gemeinderat Würenlos,
dieser vertreten durch Dr. iur. Peter Gysi, Fürsprecher,
Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

_____ **Beschwerdeführer II**

Beschwerde-
führerin 1.1

Beschwerde-
führerin 1.2

Beschwerde-
führer 2.1

Beschwerde-
führerin 2.2

Beschwerde-
führer 3.1

Beschwerde-
führerin 3.2

Beschwerde-
führer 4.1

Beschwerde-
führerin 4.2

Beschwerdeführer II vertreten durch

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Baubewilligung

Entscheid des Baudepartements vom 25. Juni 2003

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

Vom 5. bis zum 26. November 2001 legte der Gemeinderat Würenlos ein Baugesuch der Einwohnergemeinde Würenlos für eine Sportanlage auf den Parzellen Nrn. 1630, 1629 und 3094, bestehend aus einem Rasenplatz, einem Hartplatz, einer Laufbahn, einem Wegesystem, Böschungen mit Stehrampen, einer Wasserrückgewinnungsanlage, Parkplätzen und Werkleitungen, öffentlich auf. Gegen dieses Bauvorhaben erhob eine Vielzahl von Anwohnern Einsprache, u.a. die

(Eigentümerin der Parzellen Nrn. :),
(Eigentümer der Parzelle Nr.),
(Eigentümer der Parzelle Nr.) sowie
(Eigentümer der Parzelle Nr.)

Einsprache.

Mit Beschluss vom 11. März 2002 erteilte der Gemeinderat der Gesuchstellerin die Baubewilligung, u.a. mit den folgenden Nebenbestimmungen:

"1. Baupolizei

(...)

- d) Der Bauverkehr darf nicht über die Feld- und Mattenstrasse erfolgen.
- e) Das Ballfanggitter entlang der Mattenstrasse ist um je 20 m bis Anfang Laufbahn und auf der Gegenseite bis zum Weg zu verlängern.
- f) Das Ballfanggitter entlang der Mattenstrasse ist auf der gesamten Länge in einer Höhe von 5.0 m zu erstellen.
- g) Die Bepflanzung der Rabatte entlang des Ballfanggitters an der Mattenstrasse ist unter den direkten Anstössern zu regeln. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird der Vorschlag der Gemeinde ausgeführt. Es sind nur einheimische Gehölze zu pflanzen.
- h) Ein Garderoben- oder Vereinsgebäude ist nicht Bestandteil dieser Baubewilligung. Es ist dafür ein separates Baugesuch einzureichen.
- i) Für einen späteren Ausbau der Lautsprecheranlage ist ein Baugesuch einzureichen.
- j) Das jeweils gültige 'Benützungsreglement für Turnhallen und Sportanlagen' ist integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.
- k) Die Lichtmasten für die beiden Spielfelder sind nicht zusammenzufassen. Die Anlagen sollen einzeln betrieben werden können.
- l) Die Beleuchtungsanlage ist mit einer Zeitschaltuhr zu versehen, welche die Beleuchtung um 22.00 Uhr automatisch ausschaltet.

- m) Die Beleuchtungskörper sind mit Blendvorrichtungen zu versehen.
- n) Auf dem Trockenplatz dürfen keine Festzelte aufgestellt werden.
- o) Das Gelände entlang der Bünthenstrasse ist auf der ganzen Länge des Hartplatzes mit einem Hügel zu versehen.
- p) Die Hecke entlang der Bünthenstrasse ist nordwestlich bis zum Gehweg zu verlängern.
- q) Entlang der Bünthenstrasse sind Bäume zu pflanzen.
- r) Anstelle der Parkplätze entlang der Bünthenstrasse ist ein Gehweg, auf gleicher Höhe wie die Strasse, zu erstellen.
- s) Die Zufahrt zu den Sportanlagen ist mit Wegweisern an der Land-, Schul- und Gipfstrasse zu signalisieren.
- t) Bei öfters auftretenden grösseren Zufahrts- und Parkproblemen an der Mattenstrasse, die im Zusammenhang mit dem Sportplatz stehen, wird eine Überprüfung der Signalisation zugesichert.

(...)

- x) Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Würenlos sind strikte einzuhalten.

(...)

(...)

3. Einspracheabwandlung

Die Einsprachen werden unter nachfolgender Begründung sowie Verweis auf die einschlägigen Rechtsmittel wie folgt abgewandelt:

(...)

Einsprache

Die Einsprache wird im Sinne von Ziff. 1 lit. g, j, k und t teilweise gutgeheissen. Im übrigen wird die Einsprache abgewiesen: Das Vorhaben ist zonen- und baurechtskonform. Die verlangte Niveauänderung hätte hohe Mehrkosten zur Folge. Der gesetzliche Abstand von 4 m des Ballfanges gegenüber der Mattenstrasse ist eingehalten.

(...)

Einsprache

Die Einsprache wird im Sinne von Ziff. 1 lit. h, j und s teilweise gutgeheissen. Im übrigen wird die Einsprache abgewiesen: Verschiedene Begehren sind rechtlich nicht haltbar (z.B. nur 30% auswärtige Spieler in einer Mannschaft). Andere Einsprachepunkte sind ganz oder teilweise im Benützungsreglement für die Turnhallen und Sportanlagen geregelt. Die verlangte Niveauänderung hätte hohe Mehrkosten zur Folge. Die gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände sind eingehalten.

Einsprache

Die Einsprache wird im Sinne von Ziff. 1 lit. d, h, i, j, k, l, m und s teilweise gutgeheissen. Im übrigen wird die Einsprache abgewiesen: Das Vorhaben ist zonen- und baurechtskonform. Im wesentlichen handelt es sich nur um einen Ersatz desjenigen Teils der Sportanlage, welcher infolge des geplanten Schulhausbaus aufgehoben werden muss. Aus diesem Grund wird der Parkplatzbedarf nicht grösser; dieser muss im übrigen nicht auf vereinzelte grössere Anlässe ausgerichtet werden. Für solche Anlässe verlangt der Gemeinderat zudem praxisgemäss eine Verkehrsregelung durch den Veranstalter. Die Umweltschutzgesetzgebung wird eingehalten, insbesondere dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen. Vielen Bedenken der Einsprecher wird im Benützungsreglement für Turnhallen und Sportanlagen, welches vom Gemeinderat überarbeitet wird, und im Reglement für den Betrieb der Lautsprecheranlagen und für das Parkieren auf dem Schulareal bei Veranstaltungen Rechnung getragen.

(...)"

B.

1.

Mit Verwaltungsbeschwerde vom 8. April 2002 verlangten

"1.

Die Baubewilligung des Gemeinderates Würenlos vom 11. März 2002 sei aufzuheben.

2.

Eventualiter sei eine Baubewilligung mit den notwendigen Auflagen zu erteilen. Diese hätten insbesondere folgende Punkte zu beinhalten:

2.1. Betriebsreglement als Bestandteil der Baubewilligung

Der Betrieb sei *in der Baubewilligung* so zu regeln, dass alle Anlagen gesamthaft die Immissionsgrenzwerte nach Art. 15 USG einzuhalten vermögen. Der Betrieb auf den neuen Anlagen sei so zu beschränken, dass die Planungswerte nach Art. 23 USG eingehalten werden. Als Konkretisierung der Belastungsgrenzwerte sei die achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. Juli 1991 der Bundesrepublik Deutschland beizuziehen und es sei eine repräsentative Umfrage bei den Bewohnern der umliegenden Wohnzonen über die Störung der Anlagen durchzuführen. Unnötige Lärmquellen seien aufgrund von Art. 11 USG zu verbieten. Insbesondere seien

- die Beschallungsanlage mit Pegelbegrenzung zu versehen
- Kassettenrecorder und andere akustische Geräte (z.B. Druckluftheben) zu verbieten
- die nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Würenlos geltende Ruhezeit zu garantieren, insbesondere durch den spontanen, freien Gebrauch der Anlagen
- sämtliche Festivitäten und Aktivitäten geselligen Charakters (auch Imbissstände etc.) auf den neuen Anlagen zu verbieten
- die Belastung der beiden Sportplätze gleichmässig zu verteilen
- die Anzahl der Grossanlässe klar zu begrenzen.

2.2. Lärmschutzmassnahmen

Auch gegenüber dem Mattenquartier seien Lärmschutzmassnahmen vorzusehen, welche die Einhaltung der Grenzwerte nach Art. 15 und Art. 23 USG garantieren.

2.3. Projektänderungen

Sämtliche baulichen Anlagen (mit Ausnahme der Lärmschutzmassnahmen) hätten einen Abstand von acht Metern zur Mattenstrasse bzw. zu den Nachbarnparzellen einzuhalten. Entlang des gesamten Querteils der Mattenstrasse sei eine mindestens 2,5 Meter hohe immergrüne Hecke als Sichtschutz und Schutz vor Abfall zu pflanzen.

Auf die terrassierte Anordnung des neuen Sportplatzes sei zu verzichten. Er sei stattdessen entsprechend der leichten Hangneigung tiefer zu legen, bzw. in den Hang einzubauen. Das Niveau sei mit den Lärmschutzmassnahmen zu koordinieren.

Die Lichtmasten seien zusammenzufassen, d.h. für die zusätzliche Beleuchtung seien die bereits bestehenden drei Masten zu verwenden.

Das Streulicht in der Umgebung sei zu ermitteln und auf ein zulässiges Mass zu reduzieren, bzw. sei nachzuweisen, dass die vorgesehenen Blenden diese Funktion in zulässigem Mass erfüllen können.

2.4. Verkehr

In der Baubewilligung sei das Verkehrskonzept der rückwärtigen Erschliessung über die Büntenstrasse gemäss Auflage der Baubewilligung für die Mehrzweckhalle festzulegen.

Der Gemeinderat sei zu verpflichten, die Mattenstrasse mit einem generellen Fahrverbot (Ausnahme Zubringerverkehr zu den Wohnliegenschaften) zu versehen.

Der Gemeinderat sei zu verpflichten, im Rahmen des Verkehrskonzeptes 'rückwärtige Erschliessung' genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen und für die gesamten Parkanlagen ein Bewirtschaftungskonzept zugunsten des öffentlichen Verkehrs in Kraft zu setzen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

2.

Das Baudepartement entschied am 25. Juni 2003:

"1.

- a) Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
- b) Die Angelegenheit wird an den Gemeinderat Würenlos zurückgewiesen zur Ergänzung der Baubewilligung im Sinne der Erwägungen betreffend Grossanlässe im Gebiet der Sportanlagen Ländli ausserhalb der ordentlichen Benützungzeiten (Erw. 5.h. ee) und betreffend Parkplatznachweis (Erw. 5.h. jj). Beide Ergänzungen sind den Beschwerdeführenden mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Die Ergänzung betreffend Parkplatznachweis muss vor Inbetriebnahme der neuen Anlage rechtskräftig sein, diejenige betreffend

Grossanlässe vor dem ersten entsprechenden Anlass nach der Inbetriebnahme der neuen Sportanlagen.

c) Die Baubewilligung wird ferner ergänzt durch folgende Auflagen:

aa)

Die Benützungszeiten für die regelmässigen Nutzungen gemäss Ziff. 2 und 3 des geltenden Benützungsreglements für die Turnhallen und Sportanlagen vom 20. August 1991 sind im Sinne der Erwägungen verbindlich. Die Anlagen dürfen für eine Nutzung gemäss Ziff. 3 des Reglements frühestens um 8.00 Uhr benützt werden.

bb)

Die Benützung von Megaphonen, anderen elektrischen Verstärkern, tragbaren Musikgeräten, Druckluftpumpen und ähnlichen lauten Instrumenten ist auf allen Aussenanlagen der Sportanlage Ländli verboten. Ausgenommen sind Megaphone und Verstärker an Tagen mit bewilligter Lautsprechernutzung (in Anrechnung an das Kontingent) und Musikgeräte für kurze Turnvorführungen etc. bzw. die vorbereitenden Trainings dazu.

cc)

Der Gemeinderat beschliesst ein Sanktionensystem im Sinne der Erwägungen (Erw. 5.h.00) und macht die Gesuchsteller auf die Folgen der Missachtung der lärmbezogenen Benützungsvorschriften aufmerksam. Die gesuchstellenden Vereine und Personen sind bei der Benützung der Anlagen lärmrechtlich gesehen für ihre Mitglieder, Gäste, Wettkampfgegner und Zuschauer verantwortlich.

d) Der Gemeinderat wird bei folgenden Zusicherungen behaftet:

aa)

An Stelle des Metallgitters wird ein geräuscharmes Ballfangnetz installiert.

bb)

Auf dem neuen Platz Ländli 3 sind keine Festzelte und Verpflegungsstände etc. zugelassen.

cc)

Die Lautsprecheranlagen des Ländli 1 werden für Ländli 3 ohne Baugesuchsverfahren nicht zugelassen.

dd)

Mit der Inbetriebnahme von Ländli 3 werden Ländli 2 als Sportplatz aufgehoben, die drei Lautsprecher ausser Betrieb genommen und der Platz einer nicht lärmintensiven Nutzung zugeführt.

e) Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Beschwerdeführenden haben die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'600.-- sowie einer Kanzleigebür und einer Auslagenpauschale von Fr. 270.--, insgesamt Fr. 2'870.--, in solidarischer Haftung zur Hälfte, d.h. Fr. 1'435.--, zu bezahlen. Im Übrigen werden sie auf die Staatskasse genommen.

3.
Die Einwohnergemeinde Würenlos hat den Beschwerdeführenden ihre Parteikosten im behördlich genehmigten Umfang von Fr. 12'439.30 (inkl. Fr. 878.60 MwSt.) zur Hälfte, d.h. Fr. 6'219.65, zu bezahlen."

C.

1.

Gegen den am 30. Juni 2003 zugestellten Entscheid des Baudepartements erhoben Verwaltungsgerichtsbeschwerde:

1.1.

Die Einwohnergemeinde Würenlos unter dem 2. September 2003 (Postaufgabe) mit den Begehren:

"1.

In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 lit. b des angefochtenen Entscheides seien von der Rückweisung an den Gemeinderat zur Ergänzung der Bewilligung hinsichtlich ausserordentlicher Benützungszeiten Anlässe irgendwelcher Art, soweit sie nicht ausserhalb der Turnhallen und der Mehrzweckhalle stattfinden, auszunehmen.

2.

In Abänderung von Dispositiv Ziff. 1 lit. c/aa des angefochtenen Entscheides

- a) sei die Geltung der Benützungszeiten gemäss Ziff. 2 und 3 des Benützungsreglementes für die Turnhallen und Sportanlagen vom 20. August 1991 für Sportbetrieb, soweit er ausschliesslich in den Turnhallen und in der Mehrzweckhalle stattfindet, auszunehmen,
- b) seien die Heimspiele der Würenloser Sportvereine an Samstagen über 18.00 Uhr hinaus und an Sonntagen im bisher gemäss Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 des Benützungsreglementes für die Turnhallen und Sportanlagen vom 20. August 1991 bewilligten Umfang (ca. 45 Heimspiele) in die Verbindlichkeit der Benützungszeiten einzuschliessen, sodass der Gemeinderat befugt ist, diese Heimspiele weiterhin zu bewilligen.

3.

Dispositiv Ziff. 1 lit. c/cc des angefochtenen Entscheides sei aufzuheben.

4.

Dispositiv Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides sei so abzuändern, dass die Einwohnergemeinde den Beschwerdegegnern nur einen Viertel der Parteikosten im Beschwerdeverfahren vor Baudepartement ersetzen muss.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

1.2.

Die

sowie

unter dem 3. September 2003 mit dem Antrag:

"1.

Der Entscheid des Baudepartementes vom 25. Juni 2003 sei zusammen mit der Baubewilligung des Gemeinderates Würenlos vom 11. März 2002 aufzuheben.

2.

Der Gemeinderat Würenlos sei in jedem Falle zu verpflichten, den Beschwerdeführern für das vorinstanzliche Verfahren 100% der Parteikosten zu ersetzen. Die Parteientschädigung sei auf SFr. 16'991.10 (inkl. MwSt.) festzulegen und die Beschwerdeführer seien in jedem Fall von der Übernahme von Verfahrenskosten für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren zu befreien.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

2.

Das Baudepartement (Rechtsabteilung) beantragte in seiner Vernehmlassung vom 10. November 2003, die Beschwerden seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschwerdeführer II schlossen in ihrer Vernehmlassung vom 10. Dezember 2003 auf Abweisung der Beschwerde der Beschwerdeführerin I. Die Beschwerdeführerin I beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 8. Januar 2004, die Beschwerde der Beschwerdeführer II sei abzuweisen, soweit auf sie einzutreten sei. Weiter äusserten sich im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels die Beschwerdeführerin I mit Eingabe vom 23. Februar 2004, die Beschwerdeführer II mit Eingaben vom 23. Dezember 2003, 6. Januar und 24. Februar 2004.

3.

Mit Instruktionsverfügung vom 15. Juni 2004 (Ziff. 1) bestellte der Kammerpräsident als Experten zur Erstellung einer Lärmprognose Jean Marc Wunderli, dipl. Kulturingenieur ETH und Umweltingenieur, c/o Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA), Abteilung Akustik, Dübendorf; Einwendungen gegen diese Experteneinsetzung wurden in der Folge von keiner Seite erhoben. In derselben Verfügung holte der Kammerpräsident folgende Unterlagen ein: Von den Beschwerdeführern II einen Situationsplan, aus dem sämtliche Grundstücke der Beschwerdeführer mit den Parzellen-Nummern ersichtlich sind, sowie den Kaufvertrag der Beschwerdeführer II/2 betreffend deren Einfamilienhaus (Ziff. 4), von der Beschwerdeführerin I das Baugesuchsdossier betreffend den Material- und Vereincontainer, die kommunale Polizeiverordnung, eine Liste, aus welcher die seit dem 1. Januar 2002 im Gebiet "Ländli" durchgeführten Grossanlässe mit Angabe des genauen Standorts und der Dauer (von/bis) ersichtlich sind, die Baubewilligung für die im Gebiet "Ländli" erstellten Platzbeleuchtungen, sämtliche Belegungspläne der Würenloser Sportvereine betreffend die Schul- und Sportanlage "Ländli" für das Jahr 2004, Daten betreffend die tägliche Verkehrsfrequenz der Schulstrasse sowie eine Parkplatzbilanz über die gesamte Schul- und Sportanlage ein-

schliesslich des Neubauvorhabens (Ziff. 5) und vom Baudepartement (Rechtsabteilung) den auf S. 20 des vorinstanzlichen Entscheids zitierten Baudepartementsentscheid vom 16. Januar 2003 (Ziff. 7). Schliesslich wurde die Trilux AG, Spreitenbach, ersucht, ihre auf die Parzelle Nr. 4060 der Beschwerdeführer II/2 bezogenen lichttechnischen Berechnungen vom 22. Januar 2003 in Bezug auf verschiedene Fragen (Wie wirken sich die Blenden genau aus, insbesondere in Bezug auf das Streulicht? Was für weitere Schutzmassnahmen sind möglich?) zu erläutern (Ziff. 6). Mit Schreiben vom 21., 25., 28. und 29. Juni 2004 reichten das Baudepartement (Rechtsabteilung), die Beschwerdeführerin I, die Beschwerdeführer II und die Trilux AG die angeforderten Unterlagen ein bzw. erstatteten sie die verlangten Auskünfte.

4.

Das Verwaltungsgericht führte am 6. Juli 2004 eine Verhandlung mit Augenschein durch, nahm den Experten in Pflicht und hörte die Beteiligten sowie einen Vertreter des Baudepartements (Abteilung für Umwelt) als Fachstelle an. Im Anschluss daran beschloss es mit gleichem Datum:

"1.

Die Randbedingungen für die vom Experten Jean Marc Wunderli zu erstellende Lärmprognose werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Lärmprognose ist für die *gesamte* Schul- und Sportanlage 'Ländli' anzustellen (Sportplätze 'Ländli 1' und 'Ländli 3' [unter Einschluss mobiler Lautsprecher]; Schulhausplatz; Sekundärmissionen [Verkehr] der lärmrelevanten Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und im 'Gmeindschäller'; projektierte Material- und Vereinscontainer [gemäss Baugesuch ohne Aussennutzung]).
- b) Zu erfassen sind die lärmrelevanten Tätigkeiten des Trainings- und des Wettkampfsports sowie die Grossanlässe. Regelmässige jährliche Grossanlässe sind das Frühlings-Faustballturnier, die Plauscholympiade, das nationale Schüler-Rugbyturnier, das Juniorenturnier des SV Würenlos, das Grümpeltturnier des SV Würenlos, die Sommer-Faustballmeisterschaft, das Kunden-Fussballturnier von Urs Meier, das Spiel- und Plauschturnier des STV/TSV, die 1. August-Feier sowie ein zusätzliches Regionalfest.
- c) Einstweilige Grundlagen der Lärmprognose sind die vom Gemeinderat Würenlos zu erstellenden, verfeinerten (Wochen)Belegungspläne; diese haben Angaben zu enthalten über
 - Zeit und Dauer der betreffenden Aktivität;
 - den Ort der Durchführung;
 - die Sportart;
 - die jahreszeitliche Bandbreite (z.B. März - Oktober);
 - die ungefähre Teilnehmerzahl (Sporttreibende, Zuschauer);

- allfällige Schallverstärkungsmittel (fix montierte und mobile Lautsprecher, Megaphone).

Die Belegungspläne sind dem Experten über das Verwaltungsgericht zugehen zu lassen (Einreichungsfrist: **Baldmöglichst**). Die Beschwerdeführer 2 haben die Möglichkeit, später im Rahmen der Vernehmlassung zur Lärmprognose dazu Stellung zu nehmen.

- d) Der Experte wird ermächtigt, als zusätzliche Grundlage der Lärmprognose Lärmmessungen durchzuführen. Es ist vorgesehen, die Messapparate nach den Sommerferien in der Liegenschaft Mattenstrasse 19 nach vorgängiger Absprache mit dem Eigentümer zu installieren und von dort aus während ca. 3 Wochen die Lärmemissionen auf den Sportplätzen 'Ländli 1' und 'Ländli 2' zu messen. In der Lärmprognose ist über das genaue Vorgehen des Experten und über die Messergebnisse Bericht zu erstatten.

Um Verfälschungen bei den Messungen zu vermeiden, werden alle Beteiligten nachdrücklich darum ersucht, über diese Massnahmen Stillschweigen zu bewahren, namentlich gegenüber den Sportvereinen und Veranstaltern von Grossanlässen.

Ohne gegenteilige begründete Stellungnahmen bis zum **30. Juli 2004** geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Beteiligten mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

- e) Für die Lärmprognose sind im Zweifel Annahmen zu treffen, die für die Beschwerdeführer 2 günstiger sind.
- f) Der Experte darf ohne Rückfrage beim Verwaltungsgericht weitere Erhebungen tätigen (Einholung von Unterlagen, mündlichen Auskünften usw.). Die Erhebungen sind unter Quellenangabe in der Lärmprognose festzuhalten.
- g) Der Experte wird ersucht, dem Verwaltungsgericht die Lärmprognose in 12 Exemplaren einzureichen.

2.

Der Gemeinderat Würenlos wird ersucht, dem Verwaltungsgericht bis zum **31. August 2004** eine vorgängig durch das Baudepartement (Abteilung Verkehr) überprüfte Parkplatzbilanz für die gesamte Schulanlage einzureichen."

Mit Eingabe vom 19. Juli 2004 schlug die Beschwerdeführerin I bezüglich der einzureichenden (Wochen-)Belegungspläne verschiedene Präzisierungen vor, denen der Kammerpräsident mit Instruktionsverfügung vom 20. Juli 2004 (Ziff. 2) zustimmte. Sodann äusserte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer II in einem Telefonat vom 2. August 2004 Bedenken wegen des Messstandorts auf der Liegenschaft Mattenstrasse , weil deren Eigentümer () in den Sportvereinen von Würenlos engagiert sei. Weiter brachten die Beschwerdeführer II in ihrer innert erstreckter Frist eingereichten Eingabe vom 23. August 2004 verschiedene

Vorbehalte an. Der Kammerpräsident verfügte diesbezüglich am 9. September 2004:

"(...)

3.

Von den Einwänden der Beschwerdeführer 2 wird einstweilen Vormerk genommen. Bezüglich des verfahrensmässigen Vorgehens gilt nach wie vor der Gerichtsbeschluss vom 6. Juli 2004.

4.

Die Lärmmessungen werden in der Liegenschaft Mattenstrasse 19 von Georg Waldvogel nach den Anweisungen des Experten durchgeführt.

(...)"

Die Beschwerdeführerin I reichte mit Schreiben vom 27. August 2004 den verlangten Parkplatznachweis (Ziff. 2 des Beschlusses vom 6. Juli 2004) und mit Schreiben vom 8. September 2004 die verlangten Belegungspläne (Ziff. 1/c des Beschlusses vom 6. Juli 2004) ein. Mit Schreiben vom 14. September 2004 teilten die Beschwerdeführer II mit, dass sie den erwähnten Messstandort trotz seiner technischen Vorteile wegen des Loyalitätskonflikts von Georg Waldvogel nach wie vor ablehnten.

5.

Im Einvernehmen mit dem Kammerpräsidenten brach der Experte am 24. Oktober 2004 die am 4. Oktober 2004 begonnenen Langzeitmessungen wegen des aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse reduzierten Trainings- und Spielbetriebs ab; weil ihm die bis dahin durchgeführten Lärmmessungen zu wenig repräsentativ schienen, um als Grundlage für eine Lärmprognose dienen zu können, schlug der Experte eine weitere Messkampagne im Frühjahr 2005 vor (E-Mails vom 19. und 29. Oktober 2004; Telefonat mit dem Kammerpräsidenten vom 20. Oktober 2004; Schreiben vom 10. November 2004). Das Verwaltungsgericht beschloss am 15. November 2004:

"(...)

2.

Die Vorarbeiten für die Lärmprognose werden im Frühjahr 2005 weitergeführt. Das Verfahren wird für solange einstweilen sistiert. Der Experte wird ersucht, dem Verwaltungsgericht bis zum **31. Januar 2005** konkrete Vorschläge (einschliesslich eines Zeitplans) zur Weiterführung der Lärmprognose zu machen. Diese Frist kann auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden, wenn dazumal noch keine Belegungspläne für das Jahr 2005 vorliegen sollten."

Mit Schreiben vom 22. November 2004 reichten die Beschwerdeführer II ihre tabellarisch festgehaltenen Beobachtungen und weitere Feststellungen zum Spielbetrieb auf den Aussenplätzen sowie Bemerkungen zur

Stellungnahme der Trilux AG vom 29. Juli 2004 ein. In einem weiteren Schreiben vom 13. Januar 2005 wiesen die Beschwerdeführer II darauf hin, dass das vom Verwaltungsgericht im Beschluss vom 6. Juli 2004 (Ziff. 1/d) angemahnte Stillschweigen bezüglich der Lärmmessungen seitens der Beschwerdeführerin I nicht beachtet worden sei; die Lärmmessungen seien öffentlich gemacht worden. Die Beschwerdeführerin I nahm dazu mit Schreiben vom 19. Januar 2005 Stellung. Mit Schreiben vom 31. Januar 2005 reichte die Beschwerdeführerin I sodann den Belegungsplan für April 2005 ein.

6.

Nach Abschluss der zweiten, vom 31. März bis zum 10. April 2005 durchgeführten Messkampagne erstattete der Experte mit Datum vom 27. April 2005 sein Gutachten. Die Beschwerdeführerin I verzichtete auf eine Stellungnahme (Schreiben vom 18. Mai 2005). Die Beschwerdeführer II liessen sich mit Eingabe vom 16. Juni 2005 vernehmen. Der Experte nahm dazu mit Schreiben vom 27. Juli 2005 Stellung. Die Beschwerdeführerin I erstattete mit Eingabe vom 25. August 2005 Gegenbemerkungen und liess diesen mit Schreiben vom 20. September 2005 eine schriftliche Vollzugsmeldung der RYTELEC GmbH, Spreitenbach, vom 20. September 2005 (im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lautsprecheranlage) folgen. Ein weiteres Mal äusserten sich die Beschwerdeführer II mit Eingabe vom 20. Oktober 2005. Mit Schreiben vom 20. März 2006 reichten sie eine "Plausibilitätsprüfung" des Lärmgutachtens vom 27. April 2005 ein und brachten daran in verschiedener Hinsicht weitere Kritik an. Der Experte nahm dazu mit Schreiben vom 13. April 2006 Stellung, worauf sich die Beschwerdeführerin I am 27. April 2006 und die Beschwerdeführer II am 11. Mai 2006 nochmals äusserten.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 23. Mai 2006 abschliessend beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

1.1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden über Erteilung, Verweigerung, Entzug oder Änderung einer Bewilligung (§ 52 Ziff. 8 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [VRPG; SAR 271.100]). § 52 Ziffer 10 VRPG (Immissionen) kommt als Zuständigkeitsnorm nicht in Betracht, weil von ihr nur die "Immissionsbeschwerden im engern Sinne" erfasst werden; Immissionsrügen dagegen, welche wie

im vorliegenden Falle im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erhoben werden, sind unter § 52 Ziffer 8 VRPG zu subsumieren (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1995, S. 360 mit Hinweis). Das Verwaltungsgericht ist in diesem Sinne zur Behandlung des Falles zuständig.

1.2.

Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzung, einschliesslich Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung, geltend gemacht werden (§ 56 Abs. 1 VRPG). Die Ermessenskontrolle ist dagegen ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2 und 3 VRPG).

2.

2.1.

Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 38 Abs. 1 VRPG). Zur Auslegung dieser Bestimmung in Baubewilligungssachen besteht eine langjährige, gefestigte Praxis, die sich weitestgehend an die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG; SR 173.110) anlehnt. In seinem "eigenen" Interesse berührt ist der Beschwerdeführer, wenn er durch die falsche Rechtsanwendung irgendwie in seiner Interessensphäre in höherem Masse als jedermann bzw. die Allgemeinheit beeinträchtigt ist, weil er eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache aufweist. Verlangt wird eine relevante örtliche Beziehung; der Beschwerdeführer muss benachbart sein. Benachbart in diesem Sinne ist jedes Grundstück, das mit dem Baugrundstück derart in einer räumlichen Beziehung steht, dass eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben oder die damit verbundene Nutzung möglich erscheint. Geht es um Lärmeinwirkungen im Besondern, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob der Betrieb der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück des Beschwerdeführers zu Immissionen führt, die aufgrund ihrer Art und Intensität deutlich wahrnehmbar sind; legitimiert ist hier, wer in der Nähe der lärmigen Anlage wohnt, den Lärm deutlich sowie von den übrigen Immissionen abhebbar wahrnimmt und dadurch in seiner Ruhe gestört wird. Im Übrigen genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, um die Legitimation zu begründen. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung besteht, ist dann eine Frage des materiellen Rechts (siehe zum Ganzen: AGVE 2000, S. 367 ff., insbesondere 368; 1998, S. 326; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Diss. Zürich 1998, § 38 N 150 ff.).

2.2.

Das Baudepartement hat die Legitimation der Beschwerdeführer II mit der Begründung bejaht, dass sie von ihren Wohnliegenschaften aus teilweise Sichtkontakt auf das Bauprojekt hätten, bei einem Abstand von rund 150 m zu den nächsten Nachbarn der Sportanlagen zählten und von deren Lärmemissionen klar betroffen seien, weil sie den von der Anlage ausgehenden Lärm deutlich wahrnahmen; hinsichtlich

(Beschwerdeführer II/1) könne die Legitimation auch an die unüberbauten Parzellen Nrn. und geknüpft werden (vorinstanzlicher Entscheid, S. 3; siehe auch die Beschwerde der Beschwerdeführer II, S. 3). Diese Ausführungen sind unbestritten geblieben (Beschwerde der Beschwerdeführerin I, S. 4 f.; siehe auch Protokoll der Verhandlung vor Verwaltungsgericht vom 6. Juli 2004 [Protokoll], S. 4). Da die Legitimation aufgrund des Augenscheins offenkundig ist, kann es das Verwaltungsgericht bei diesen Feststellungen bewenden lassen.

2.3.

2.3.1.

Die Beschwerdeführerin I hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht, den Beschwerdeführern II/1 und 3 fehle es teilweise an der (formellen) Beschwer. In ihrer Einsprache hätten sie für das Bauvorhaben eine Reihe von Auflagen, nicht jedoch die Verweigerung der Baubewilligung verlangt. In der Verwaltungsbeschwerde vom 8. April 2002 stellten sie nun das Hauptbegehren auf Aufhebung bzw. Nichterteilung der Bewilligung. Das Beschwerdebegehren dürfe jedoch nicht über das seinerzeitige Einsprachebegehren hinausgehen. Insoweit sei auf den Hauptantrag nicht einzutreten (Vernehmlassung vom 12. Juni 2002, S. 3; siehe auch Protokoll, S. 4). Das Baudepartement erachtet diesen Einwand angesichts des Verfahrensausgangs als gegenstandslos (vorinstanzlicher Entscheid, S. 4). Die Beschwerdeführerin I hält an ihrer Rüge fest; es könne keine Rolle spielen, ob die Beschwerdeführer einzeln Beschwerde erheben oder sich im Beschwerdeverfahren mit andern Beschwerdeführern zusammenschliessen. Der vorinstanzliche Entscheid sei daher insoweit zu korrigieren (Vernehmlassung vom 8. Januar 2004, S. 3). Die Beschwerdeführer II/1 und 3 verweisen im Wesentlichen darauf, dass von juristischen Laien nicht verlangt werden dürfe, die Rechtsfolgen ihrer Einsprache genauestens zu klassifizieren; die Einsprecher seien selbstverständlich nicht der Meinung gewesen, dass gebaut werden dürfe, wenn die verlangten Auflagen nicht erfüllt werden könnten (Stellungnahme vom 24. Februar 2004, S. 2).

2.3.2.

§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; SAR 713.100) bestimmt, dass Einsprachen schriftlich einzureichen sind sowie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten haben; wer es unterlässt, Einsprache

zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Das Verwaltungsgericht legt diese Bestimmungen seit einem Grundsatzentscheid vom 19. August 1998 (siehe AGVE 1998, S. 449 ff. mit Hinweisen) so aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Einsprache bereits auch den Streitgegenstand mitbestimme und es ihm in der Folge im Beschwerdeverfahren an der formellen Beschwerde fehle, wenn seinen Anträgen in der Einsprache durch den Einspracheentscheid entsprochen werde; geschlossen wird dies aus der ausdrücklichen Verweisung auf die Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen des VRPG in § 4 Abs. 1 BauG und aus der in § 4 Abs. 2 Satz 2 BauG wiederholten Pflicht, Einsprachen mit Antrag und Begründung zu versehen, wobei dies Gültigkeitserfordernisse seien. Diese Betrachtungsweise decke sich mit den Intentionen des Gesetzgebers bei der Baugesetzrevision. Es sei beabsichtigt gewesen, das Baubewilligungs- und Planfestsetzungsverfahren u.a. dadurch zu straffen, dass mögliche Gegner bereits in einem frühen Verfahrensstadium ihre Einwände bekannt gäben, damit diese bei der Beschlussfassung durch die rechtsanwendende Behörde berücksichtigt werden könnten. Die Einsprache stelle in ganz allgemeiner Hinsicht eine formelle Voraussetzung für die Teilnahme am Beschwerdeverfahren dar.

Die Beschwerdeführer II/1 und 3 haben in ihrer (gemeinsamen) Einsprache vom 10. November 2001 ausdrücklich nur verlangt, "dass alles unternommen wird, dass die Belästigung für uns nicht noch stärker wird"; dies könne u.a. durch die 14 aufgezählten Massnahmen erreicht werden (Beilage 4 der Vernehmlassung vom 12. Juni 2002). Auch an der Einspracheverhandlung vom 30. Januar 2002 wurde nicht beantragt, das Baugesuch sei vollumfänglich abzuweisen, selbst als klar wurde, dass der Gemeinderat auf die meisten Einsprachepunkte nicht einzugehen gewillt war (Beilage 7 der Vernehmlassung vom 12. Juni 2002). Die Begründung für einen Abweisungsantrag fehlt ebenfalls vollständig. Damit wurde der Streitgegenstand auf die Ergänzung des Bauvorhabens mit zusätzlichen Nebenbestimmungen fixiert. Das Baudepartement hätte demzufolge hinsichtlich der Beschwerdeführer II/1 und 3 auf den Antrag, die Baubewilligung vom 11. März 2002 sei aufzuheben (Verwaltungsakten 26), mangels formeller Beschwer nicht eintreten dürfen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer II/1 und 3 im Einspracheverfahren nicht anwaltlich vertreten waren, ändert hieran nichts; in der Baugesuchspublikation wurde darauf hingewiesen, dass allfällige Einsprachen einen Antrag und eine Begründung zu enthalten haben. Der vorinstanzliche Entscheid ist somit entsprechend zu ändern.

Im gleichen Umfang fehlt es den Beschwerdeführern II/1 und 3 auch vor Verwaltungsgericht an der formellen Beschwer; es ist ganz generell nicht zulässig, vor Verwaltungsgericht ein vor einer Vorinstanz gestelltes Begehren zu erweitern (AGVE 1991, S. 383 f. mit Hinweisen). Deren Antrag,

der Entscheid des Baudepartements vom 25. Juni 2003 und die Baubewilligung vom 11. März 2002 seien aufzuheben, ist daher insoweit abzuweisen.

2.4.

2.4.1.

Die Beschwerdeführerin I verlangt, dass die ca. 45 Heimspiele der Würlenloser Sportvereine - primär geht es um den Fussball (Protokoll, S. 21) - unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Baurechts auch samstags nach 1800 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausgetragen werden dürfen (Ziff. 2/b des Beschwerdebegehrens). Das Baudepartement hält dafür, auf den Antrag dürfe mangels formeller Beschwer und wegen unzureichender Begründung nicht eingetreten werden; Ziffer 1/c/aa Satz 1 des Dispositivs gehe über die Baubewilligung (Ziff. 1/j betreffend Verbindlichkeit des Reglements I) gar nicht hinaus, und im Übrigen genüge es nicht, die zusätzliche Lärmbelastung mit der alleinigen Feststellung zu rechtfertigen, Immissionsgrenzwerte würden durch die Weiterführung der bisherigen Ausnahmepraxis ohnehin nicht überschritten (Vernehmlassung vom 10. November 2003, S. 3).

2.4.2.

Ziffer 3 des Reglements I regelt den "regelmässigen Sportbetrieb" wie folgt:

"Ausserhalb der Schulzeit können Turnhallen, Garderoben und Sportanlagen auf Gesuch an Vereine und andere Gruppen zur regelmässigen Benützung überlassen werden. (...)

Die Anlagen dürfen normalerweise nach 22.00 Uhr (Montag - Freitag) und samstags ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht benützt werden, ebenso nicht während der regelmässigen Reinigungsperioden und gewissen Ferienzeiten. Bewilligungen von Ausnahmen erteilt der Gemeinderat. Benützungsanträge sind dem Gemeinderat einzureichen."

Im Einspracheverfahren haben alle heutigen Beschwerdeführer II deutlich gemacht, dass eines ihrer Hauptanliegen darin besteht, die Benützungzeiten für die Vereinstrainings und -spiele an den Abenden und am Wochenende restriktiver festzulegen (siehe etwa die Einsprache

vom 10. November 2001, Ziff. 1; Einsprache

vom 23. November 2001, Ziff. I und II/6; Einsprache

vom 22. November 2001, Ziff. 7.2). Einem solchen Anliegen wird die Regelung von Ziffer 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Reglements I klarerweise nicht gerecht; danach werden die gemeinderätlichen Ausnahmbewilligungen auf internen Entscheidungswegen, d.h.

ohne Einbezug der betroffenen Anwohner erteilt (Vernehmlassung des Baudepartements vom 10. November 2003, S. 3). Das Baudepartement hat die Problematik so zu lösen versucht, dass "für die bisherigen regel-

mässigen und häufigen (also nicht ausnahmsweisen) Nutzungen an Samstagen nach 18 Uhr und an Sonntagen ein Nutzungsänderungsgesuch (Baugesuch) einzureichen" ist (vorinstanzlicher Entscheid, S. 16). Aus der Sicht der Beschwerdeführerin I stellt dies nun aber eine zusätzliche Einschränkung dar, weshalb sie ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung dieser Anordnung besitzt. Im Weiteren liegt auch eine rechtsgenügende Begründung des Begehrens vor. Es wird dargelegt, weshalb die ausserhalb der Benützungszeiten gemäss Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1 des Reglements I durchgeführten Heimspiele zum "regelmässigen Sportbetrieb" zu zählen sind; alles Weitere ist Sache einer Beurteilung der Lärmsituation unter Einbezug der in Frage stehenden Aktivitäten. Somit ist auf das erwähnte Begehren einzutreten.

II.

1.

1.1.

1.1.1.

Die Einwohnergemeinde Würenlos beabsichtigt, auf den Parzellen Nrn. 1630, 1629 und 3094 im Gebiet "Ländli" eine Aussensportanlage zu erstellen. Geplant sind im Einzelnen

- ein 100 m x 65 m messender Rasenplatz mit Beregnungs- und Wasserwiedergewinnungsanlage, zwei je 40 m langen Ballfangnetzen und Beleuchtung;
- ein 70 m x 40 m messender, aus einem Allwetter-Granulat-Kunstrasen bestehender, wasserdurchlässiger Hartplatz mit zwei je 40 m langen Ballfangnetzen und Beleuchtung;
- eine vierbahnige, aus einem wasserdurchlässigen Kunststoffbelag bestehende Laufbahn (60, 80 und 100 m) mit Beleuchtung;
- am süd- und nordöstlichen Rand oberhalb von 1.50 m hohen Böschungen angeordnete, ca. 1 m breite Stehrampen,
- interne Wege aus Mergel für Spieler und Zuschauer,
- Parkflächen (49 m x 2.50 m) entlang der Büntenstrasse,
- Erschliessungsleitungen zur Büntenstrasse hin.

Nordwestlich der geplanten Neuanlage (im vorinstanzlichen Entscheid "Ländli 3" genannt) befinden sich bereits ein 101 m x 59 m messender Rasenplatz mit drei fest installierten Lautsprechern, eine Weitsprung- und eine Kugelstossanlage sowie 66 Autoabstellplätze (im vorinstanzlichen Entscheid "Ländli 1" genannt). Ein weiterer Sportplatz südwestlich davon

(im vorinstanzlichen Entscheid "Ländli 2" genannt) fällt als solcher künftig weg. Die Gesamtbaukosten werden auf rund Fr. 1,7 Millionen veranschlagt (Situationsplan 1:500 vom 20. September 2001; Gesamtlageplan 1:500 Nr. 511/GP/01 vom 4. Oktober 2001; Bauprojektpläne 1:200 Nrn. 511/GP/02-04 vom 4. Oktober 2001 [Grundriss; Schnitte A-A, B-B, C-C; Schnitte D-D, E-E]; Erläuterungsbericht des Planungsbüros Wengmann AG, Untersiggenthal, vom 3. Oktober 2001, S. 3 f.; vorinstanzlicher Entscheid, S. 4 f.; Protokoll, S. 3, 5, 7 f.; Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 3).

1.1.2.

Eine fest installierte Lautsprecheranlage enthält das Projekt nicht; zum Einsatz kommen wird dagegen eine mobile Anlage (Protokoll, S. 9 f.). Die Baubewilligung vom 11. März 2002 legt dabei ausdrücklich fest, dass ein allfälliger späterer Ausbau der Lautsprecheranlage baubewilligungspflichtig wäre (Ziff. 1/i), und im Weiteren hat der Gemeinderat zugesichert, dass in diese Regelung auch die bestehenden Lautsprecheranlagen des "Ländli 1" eingeschlossen sind (Ziff. 1/d/cc des vorinstanzlichen Entscheiddispositivs). Die Beschwerdeführer II sind der Meinung, Beschallungseinrichtungen seien bei objektiver Betrachtung auch für den neuen Platz nötig und müssten deshalb in der Lärmprognose berücksichtigt werden (Beschwerde, S. 20 f.; Protokoll, S. 9). Indessen sind das Projekt und die erwähnten Auflagen rechtsverbindlich, und dabei muss es sein Bewenden haben. Dass eine allfällige Bewilligung der Aussensportanlage in einem künftigen Bewilligungsverfahren betreffend den Ausbau der Lautsprecheranlage keinerlei präjudizierende Wirkung entfalten könnte, versteht sich von selbst; die Baubewilligungsbehörden müssten diesbezüglich frei von jeglichen Rücksichten auf bereits getätigte Investitionen entscheiden. Deshalb ist der Vorwurf einer unzulässigen "Salamitaktik" (Stellungnahme der Beschwerdeführer II vom 16. Juni 2005, S. 8) fehl am Platze. Im Übrigen kann der normale Trainings- und Wettkampfbetrieb erfahrungsgemäss ohne Weiteres ohne Lautsprecher auskommen; die Bedürfnisfrage stellt sich nur bei den Grossanlässen (siehe auch Protokoll, S. 10, 39).

1.1.3.

Die Beschwerdeführer II sind der Meinung, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) sei bei der Lärmprognose auch ein Material- und Vereinscontainer zu berücksichtigen, der auf der Parzelle Nr. 1631 erstellt werden solle (Beschwerde, S. 24 f.). Der Standort dieses geplanten Containers befindet sich im Bereich der bestehenden Parkplätze an der Gipfstrasse, rund 50 m von der Verzweigung mit der Wegparzelle Nr. 4670 entfernt (Situationsplan 1:500 vom 7. Februar 2003, bei den Baugesuchsakten; Protokoll, S. 15). Das entsprechende Baugesuch des Sportvereins (SV) Würenlos lag vom 21. Februar bis zum 12. März 2003 öffentlich auf. Es erhoben dagegen die

Beschwerdeführer II/1, II/2 und II/3 Einsprache und später auch Verwaltungsbeschwerde. Das Baudepartement hob den Baubewilligungsentscheid vom 12. Mai 2003 wegen Verletzung der Begründungspflicht auf und wies das Baugesuchsverfahren an den Gemeinderat zurück (Entscheid vom 24. September 2003). Dieser Entscheid ist formell rechtskräftig (Vernehmlassung der Beschwerdeführerin I vom 8. Januar 2004, S. 9). Die Beschwerdeführerin I hält am Bau des Containers fest, will das Baugesuchsverfahren aber erst weiterführen, wenn feststeht, dass sie die Aussensportanlage erstellen kann (Protokoll, S. 14 f.).

Es trifft zu, dass zukünftige Änderungen der Lärmimmissionen bei der Lärmermittlung zu berücksichtigen sind, wenn ein Bauvorhaben im Zeitpunkt der Ermittlung bereits öffentlich aufgelegt ist (Art. 36 Abs. 2 LSV in der Fassung vom 12. April 2000). Damit ist der fragliche Container, der nebst einem Materialdepot ein Vereinslokal von 50 m² Grösse für das gesellige Beisammensein enthält und deshalb auch für das Baudepartement lärmrechtlich relevant ist (erwähnter Entscheid, S. 3, 4 f.; siehe auch Protokoll, S. 15), an sich in die Lärmbeurteilung einzubeziehen. So hat es das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Juli 2004 auch festgelegt (Ziff. 1/a). Der Experte sieht sich zu einer rechnerischen Prognose freilich nicht in der Lage, weil die Nutzung des Containers nicht definiert sei; die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung müsse im hängigen Baugesuchsverfahren bestimmt werden (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 7). Abgesehen davon lässt sich fragen, ob Art. 36 Abs. 2 LSV nicht mit dem Normalfall rechnet, dass ein öffentlich aufgelegtes Bauvorhaben in absehbarer Zeit auch realisiert wird (siehe Heribert Rausch / Peter M. Keller, Kommentar zum Umweltschutzgesetz [Kommentar USG], 2. Auflage, Zürich 2000/2001, Art. 8 N 14); diese Voraussetzung wäre im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Zudem vermag sich der Container auf die Lärmbelastung durch die Schul- und Sportanlage "Ländli" als Ganzes offensichtlich nicht signifikant auszuwirken, ist doch nach Massgabe des einschlägigen Baugesuchs keine Aussennutzung vorgesehen. Die Beschwerdeführer II haben denn auch weder einer entsprechenden Feststellung im Gerichtsbeschluss vom 6. Juli 2004 (Ziff. 1/a) widersprochen (siehe die Stellungnahme vom 23. August 2004) noch die Ausklammerung des Containers aus der Lärmprognose durch den Experten in Zweifel gezogen (siehe die Stellungnahme vom 16. Juni 2005).

1.1.4.

Das Baudepartement hat die Durchführung von Grossanlässen im Gebiet der Sportanlagen "Ländli" ausserhalb der ordentlichen Benützungzeiten von seinem Entscheid ausgenommen und die Beschwerdesache insoweit zur Ergänzung der Baubewilligung an den Gemeinderat zurückgewiesen (Ziff. 1/b des Dispositivs). Begründet wird dies mit der "widersprüchlichen Datenlage", die es nicht sinnvoll erscheinen lasse, die Anzahl der Grossanlässe in diesem Verfahren zu begrenzen; zu verschiedenen könne die

Ausgestaltung der Anlässe in lärmrelevanter Hinsicht sein (vorinstanzlicher Entscheid, S. 17 f.). Diese Rückweisung geht allen Beschwerdeführern zu weit. Die Beschwerdeführerin I verlangt, es seien von der Rückweisung Anlässe irgendwelcher Art, soweit sie nicht ausserhalb der Turnhallen und der Mehrzweckhalle stattfinden, auszunehmen; der Gemeinderat sei nicht gewillt, in den Hallen stattfindende Gemeindeversammlungen, Neujahrsapéros oder z.B. das Jahreskonzert der Musikgesellschaft der Baubewilligungspflicht zu unterstellen (Beschwerde, S. 5 f. und Ziff. 1 des Begehrens). Die Beschwerdeführer II erachten eine Rückweisung im fraglichen Punkt als bundesrechtswidrig; für die Lärmbeurteilung sei unabdingbar, dass die Gesamtheit der zu erwartenden Lärmimmissionen erfasst werde, und es gehe nicht an, die besonders lästigen Lärmarten aus dem Baubewilligungsverfahren auszuklammern (Beschwerde, S. 21 f.).

Ziffer 1/b des vorinstanzlichen Entscheiddispositivs verweist - im Unterschied zu Ziffer 1/c/aa - explizit auf eine bestimmte Erwägung, nämlich die Ziffer 5/h/ee, und darin geht es um "Grossanlässe mit nächtlichem Festbetrieb" bzw. um "Anlässe mit Festzelten mit lauter Musik und Gelächter usw. bis morgens um 3 Uhr" (vorinstanzlicher Entscheid, S. 17). Vernünftigerweise können diese Umschreibungen nur auf Out-door-Anlässe bezogen werden. Eine Präzisierung, wie sie die Beschwerdeführerin I beantragt, ist deshalb unnötig. Die Frage stellt sich im Übrigen darum nicht mehr, weil Ziffer 1/b des Dispositivs in Gutheissung des Antrags der Beschwerdeführer II in Bezug auf die Grossanlässe aufzuheben ist. Auszugehen ist davon, dass die Beschwerdeführerin I an der Durchführung solcher Anlässe im Gebiet "Ländli" festhält; dies zeigt klar ihre Feststellung, "Würenlos würde zum Gespött, wenn ganz vereinzelt Sportturniere mit Festbetrieb oder ein Sportfest alle paar Jahre auf dem eigens hierfür eingezonten Areal nicht mehr möglich wären" (Vernehmlassung vom 8. Januar 2004, S. 8 unten). Unter diesen Umständen können solche Anlässe, von denen nach Meinung der Beschwerdeführer II ein "besonders lästiger Lärm" ausgeht (Beschwerde, S. 22), nicht ausgeklammert werden; andernfalls würde die Lärmbeurteilung auf unvollständigen Grundlagen beruhen, und solches lässt die Untersuchungsmaxime (§ 20 Abs. 1 Satz 1 VRPG) nicht zu. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, Grossanlässe ohne irgendwie gearteten Konnex zum Sport - das Baudepartement bezeichnet sie als "abendliche Feste, die nicht eigentlich zum Sportbetrieb zählen" (vorinstanzlicher Entscheid, S. 18) - in ein separates Verfahren zu verweisen. Sollen derartige Anlässe auf dem projektierten Platz "Ländli 3" durchgeführt werden, muss der Gemeinderat zunächst prüfen, ob sie im Sinne von § 59 Abs. 1 BauG i.V.m § 30 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV; SAR 713.111) baubewilligungspflichtig sind; bejahendenfalls stellt sich die Frage der Bewilligungsfähigkeit, namentlich unter dem Immissionschutzaspekt.

1.2.

Die Baugrundstücke liegen gemäss dem Bauzonenplan der Gemeinde Würenlos vom 26. Oktober 2000 / 5. März 2002 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB), in welcher die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 Abs. 1 LSV gilt (§ 16 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Würenlos [BNO] mit denselben Beschluss- und Genehmigungsdaten wie der Zonenplan sowie dem Beschlussdatum vom 12. Dezember 2000 betreffend eine Teiländerung der BNO). Die Parzellen Nrn. der Beschwerdeführer II/2 sowie und der Beschwerdeführer II/1 sind der Wohnzone E2 mit der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet (§ 8 Abs. 2 BNO), die Grundstücke der Beschwerdeführer II/1, 3 und 4 an der Schulstrasse der Dorfzone D mit den Empfindlichkeitsstufen II und III (§ 8 Abs. 2 BNO; siehe Protokoll, S. 7).

2.

Die Beschwerdeführer II erachten das Bauvorhaben namentlich als unter lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht bewilligungsfähig. Übermässig störend seien aufgrund ihrer Erfahrungen mit den bestehenden Aussensportanlagen der Einsatz der fest installierten und mobilen Lautsprecher, die Rugbyspiele (Training und Matches), die Fussball-Matches an den Wochenenden, allgemein die lärmigen Sportanlässe in den späteren Abendstunden, die Grossanlässe, insbesondere die jeweils bis in die frühen Morgenstunden dauernden Grümpelturniere, sowie der durch die Sportanlagen generierte Strassenverkehr. Die hauptsächlich störenden Aktivitäten des Vereinssports fänden abends und an den Wochenenden statt. Regelmässige Wochenendveranstaltungen seien das regionale Faustballturnier, die Juniorenmeisterschaften (Ostschweiz), die Grümpelturniere, die Plauscholympiade und die nationalen Rugby-Turniere, teilweise mit internationaler Beteiligung. Heute werde ein wesentlicher Teil der Wettkämpfe am Samstagabend nach 1800 Uhr oder am Sonntag ausgetragen, so etwa die meisten Meisterschaftsspiele des Fussballclubs, die diversen Turniere sowie die regionalen bis nationalen Veranstaltungen. Am Schulsport dagegen nehmen die Beschwerdeführer II keinen bzw. weniger Anstoss (Verwaltungsakten 82 f.; vorinstanzlicher Entscheidung, S. 21; Beschwerde der Beschwerdeführer II, S. 9 ff., 20 ff.; Protokoll, S. 16 ff., 41).

3.

3.1.

Die geplante Aussensportanlage stellt eine ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) dar, bei deren Betrieb Lärmemissionen verursacht werden. Bei einer solchen Anlage geht es zur Hauptsache nicht um Lärm technischen Ursprungs, sondern um den Verhaltenslärm, wie er sich aus dem Spiel-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ergibt (Beschwerde der Beschwerdeführer II, S. 17). Auf solchen Lärm sind das USG und die

LSV ebenfalls anwendbar, auch wenn es dafür keine Belastungsgrenzwerte gibt (Christoph Zäch / Robert Wolf, Kommentar USG, Art. 15 N 40; BGE 123 II 79 = Die Praxis des Bundesgerichts [Pra] 86/1997, S. 561 mit Hinweis auf ein Tessiner Urteil vom 10. Januar 1994 betreffend ein Sportzentrum mit Fussballplatz, Tennisplätzen und Bar [publiziert in Rivista di diritto amministrativo e tribunario ticinese 1995 I 194 Erw. 2]; AGVE 1999, S. 272 mit Hinweis auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] vom 28. Mai 1991 in Sachen F., in: Umweltrecht in der Praxis [URP] 6/1992, S. 155 ff. betreffend einen Kinderspielplatz).

3.2.

Das USG will, entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 74 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), den Menschen und seine natürliche Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen schützen (Art. 1 Abs. 1 USG; siehe dazu André Schrade / Theo Loretan, Kommentar USG, Art. 11 N 3, 16, 16a). Das USG will dabei kein Verhinderungs-, sondern ein Massnahmengesetz sein, das seinem Konzept nach die Quellen der Umweltbelastung nicht als solche in Frage stellt; die Nachfrage soll nicht untersagt, sondern befriedigt werden, wobei aber gleichzeitig die den Umweltschutzanforderungen entsprechenden Vorkehren getroffen werden sollen (Pra 80/1991, S. 179; BGE 124 II 233). In diesem Sinne sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung frühzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (sog. Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 LSV; siehe BGE 126 II 305 ff. und 118 Ib 238 sowie AGVE 1999, S. 272 f., je mit Hinweisen). Mit der Postulierung des Vorsorgeprinzips soll die Umweltbelastung präventiv möglichst weit unterhalb der Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze gehalten werden; im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips ist mit Massnahmen bei der Quelle alles technisch-betrieblich Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, ohne dass in jedem Einzelfall eine konkrete Umweltgefährdung nachgewiesen sein muss (AGVE 1999, S. 273). Derartige Emissionsbegrenzungen können u.a. baulicher oder betrieblicher Art sein (Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG).

Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist auf Unternehmungen zugeschnitten, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, d.h. gewinnorientiert, betrieben werden. Gehen die beanstandeten Emissionen von anderen Quellen aus, so fällt das erwähnte Beurteilungskriterium dahin und sind allfällige wirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der allgemeinen Verhältnismässigkeitsprüfung zu beachten. Dies trifft u.a. auch für mit Lärm verbundene Anlässe sportlicher oder kultureller Art und andere Tätigkeiten im Freien zu (BGE 127 II 318 mit Hinweisen; Bundesgericht, in: URP 17/2003, S. 356).

3.3.

Auf einer zweiten Stufe setzt das USG bei den Immissionen an: Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG). Als Massstab für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen dienen Immissionsgrenzwerte (Art. 13 - 15 USG). Der Bundesrat hat solche Werte für den Strassenverkehrslärm, den Eisenbahnlärm, den Lärm der Regionalflughäfen und Flugfelder, den Industrie- und Gewerbelärm, den Lärm von Schiessanlagen sowie den Lärm von Militärflugplätzen festgelegt (Anhänge 3 - 8 der LSV); für den Lärm öffentlicher Einrichtungen wie Schul- und Sportanlagen tat er dies, wie bereits erwähnt, nicht (vorne Erw. 3.1).

Fehlen Belastungsgrenzwerte, so beurteilt die Vollzugsbehörde die Lärmimmissionen nach Art. 15 USG; sie berücksichtigt auch die Art. 19 und 23 USG (Art. 40 Abs. 3 LSV). Gemäss Art. 15 USG sind die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Art. 19 USG verweist auf die Alarmwerte (zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen), Art. 23 USG auf die unter den Immissionsgrenzwerten liegenden Planungswerte für die Planung neuer Bauzonen und den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen. Aufgrund richterlicher Erfahrung ist in diesen Fällen zu beurteilen, ob eine unzumutbare Störung vorliegt. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung sind der Charakter des Lärms, der Zeitpunkt und die Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten, zu berücksichtigen. Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) vorzunehmen. In Zonen mit Empfindlichkeitsstufe II (vorne Erw. 1.2) entspricht den Planungswerten ein Immissionsniveau, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten (BGE 126 II 368 ff. mit Hinweisen; 123 II 335; Bundesgericht, in: URP 16/2002, S. 105).

4.

Zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips:

4.1.

4.1.1.

Als Emissionsbegrenzungsmaßnahmen können im Baubewilligungsentscheid vom 11. März 2002 die Nebenbestimmungen Ziffer 1 lit. j (Benützungsreglement für die Turnhallen und Sportanlagen vom 20. August

1991 [im Folgenden: Reglement I] als integrierender Bestandteil), l (automatische Ausschaltung der Platzbeleuchtung um 2200 Uhr mittels Zeitschaltuhr), m (Installierung von Blendvorrichtungen bei den Beleuchtungskörpern) und n (Verbot der Aufstellung von Festzelten auf dem Trockenplatz) betrachtet werden. Das Baudepartement hat diese Massnahmen im Dispositiv seines Entscheids wie folgt ergänzt bzw. präzisiert: Verbindlicherklärung der Benützungzeiten für die regelmässigen Nutzungen gemäss den Ziffern 2 (Schulturnen) und 3 (regelmässiger Sportbetrieb) des Reglements I (Montag - Freitag bis 2200 Uhr, samstags bis 1800 Uhr), Festlegung der Baubewilligungspflicht für regelmässige Nutzungen ausserhalb dieser Benützungzeiten sowie Festlegung des Beginns auf frühestens 0800 Uhr für Nutzungen gemäss Ziffer 3 (Ziff. 1/c/aa, S. 16 des vorinstanzlichen Entscheids); Verbot der Benützung von Megaphonen, anderen elektrischen Verstärkern, tragbaren Musikgeräten, Druckluftpumpen und ähnlichen lauten Instrumenten auf allen Aussenanlagen (Ziff. 1/c/bb); Installierung eines geräuscharmen Ballfangnetzes (Ziff. 1/d/aa); Verbot von Festzelten, Verpflegungsständen usw. auf dem neuen Platz (Ziff. 1/d/bb); Verbot der Verwendung der Lautsprecheranlagen von "Ländli 1" für "Ländli 3" ohne Baugesuchsverfahren (Ziff. 1/d/cc); Aufhebung von "Ländli 2" als Sportplatz mitsamt den drei Lautsprechern (Ziff. 1/d/dd).

4.1.2.

Die Beschwerdeführerin I stellt zu Ziffer 1/c/aa des vorinstanzlichen Dispositivs einen Ergänzungsantrag. Es geht um die Ausklammerung des in den Turnhallen und in der Mehrzweckhalle stattfindenden Sportbetriebs, damit der Gemeinderat die entsprechenden Benützungzeiten ausschliesslich im Rahmen einer Revision des Reglements I ändern kann (Beschwerde der Beschwerdeführerin I, S. 6 f. und Ziff. 2/a des Begehrens). Das Baudepartement räumt ein, dass sich Ziffer 1/c/aa des Dispositivs gemäss seinem Wortlaut auch auf die Turnhallen und die Mehrzweckhalle beziehe, weist aber darauf hin, dass nur Aussenanlagen Gegenstand der angefochtenen Baubewilligung seien und sich auch die Erwägungen des Baudepartementsentscheids nur mit solchen Anlagen befassten; auf den Antrag sei deshalb nicht einzutreten (Vernehmlassung vom 10. November 2003, S. 2). Die Beschwerdeführer II sind an sich nicht gegen den Betrieb in den geschlossenen Räumen, verlangen jedoch eine gesamthafte Beurteilung des Lärms und der Erschliessungssituation (Vernehmlassung vom 10. Dezember 2003, S. 3 f.); anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Augenscheinsverhandlung haben sie ihren Standpunkt in der Weise präzisiert, dass in Bezug auf die Nutzung geschlossener Räume, einschliesslich des "Gmeindchällers", nur der durch die Zu- und Wegfahrten erzeugte Sekundärlärm zu berücksichtigen sei (Protokoll, S. 19).

Das Anliegen der Beschwerdeführerin I ist berechtigt. Die Verweisung auf die Ziffern 2 und 3 des Reglements I erfasst auch die auf dem Schulareal befindlichen Gebäulichkeiten; Ziffer 2 spricht sogar ausschliesslich von den "Turnhallen und Garderoben". Zwar nehmen die Erwägungen eines Entscheids zusammen mit dem Dispositiv dann an der Rechtskraft teil, wenn das Dispositiv ausdrücklich ("im Sinne der Erwägungen") oder dem Sinne nach zwingend auf die Motive verweist (AGVE 1992, S. 351 mit Hinweisen; VGE III/1 vom 24. Januar 1997 [BE.96.248], S. 11 f.). Zu Recht macht die Beschwerdeführerin I aber geltend, dass das Baudepartement die bestehenden Rasenplätze, die Mehrzweckhalle, die Turnhallen und die weiteren Bestandteile der Sportaussenanlagen als Gesamtanlage betrachtet (Stellungnahme vom 23. Februar 2004, S. 3 f. mit Verweisung auf S. 12 f. des vorinstanzlichen Entscheids). Dieser Einwand ist namentlich darum relevant, weil die Verweisung auf die Erwägungen in Ziffer 1/c/aa des Dispositivs globaler Natur ist und nicht (wie in Ziffer 1/b) die betreffenden Erwägungen konkret bezeichnet. Deshalb ist Ziffer 1/c/aa des Dispositivs entsprechend anzupassen bzw. um der Klarheit willen aufzuheben, um zu den gesamthaft neu festzulegenden Benützungzeiten keine Divergenzen zu schaffen (siehe auch Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Nr. 151, Zürich 2002, S. 323 f.).

4.2.

4.2.1.

Das Baudepartement hat die Benützungzeiten für die regelmässigen Nutzungen der Aussensportanlagen "Ländli" gemäss den Ziffern 2 (Schulturnen) und 3 (regelmässiger Sportbetrieb) des Reglements I für verbindlich erklärt und zusätzlich die im Reglement I fehlenden Anfangszeiten für den nicht-schulischen Bereich festgelegt. Die Anlagen dürfen demzufolge von Montag bis Freitag von 0800 (Schulturnen ausgenommen) bis 2200 Uhr, am Samstag von 0800 bis 1800 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht grundsätzlich ein Benützungsverbot (vorinstanzlicher Entscheid, S. 16, und Ziff. 1/c/aa des Dispositivs).

Die Beschwerdeführerin I stellt wie erwähnt weitergehende Anträge bezüglich der Heimspiele der Würenloser Sportvereine (vorne Erw. I/2.4.1). Demgegenüber verlangen die Beschwerdeführer II als weitere Emissionsbegrenzungsmassnahme, dass der Betrieb auf den Aussensportanlagen von Montag bis Freitag bereits um 2000 Uhr einzustellen ist (Protokoll, S. 30 unten).

4.2.2.

Das Verwaltungsgericht hatte vor einiger Zeit die Rechtmässigkeit eines Sport- und Spielplatzes in Mellingen zu beurteilen (siehe AGVE 1999, S. 270 ff., insbesondere 282 ff.). Der dortige Gemeinderat hatte in einem Reglement u.a. festgelegt, dass die Sportvereine die Anlagen bis 2200

Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bis längstens 1800 Uhr zu Trainingszwecken als Sportplatz benützen dürfen. Das Verwaltungsgericht erwog hierzu, üblich seien unter der Woche (einschliesslich des Samstags) Benützungzeiten bis 2200 Uhr (so in den Gemeinden Zeiningen [VGE III/44 vom 28. Mai 1991 in Sachen F. = URP 6/1992, S. 158] und Umiken [erwähnter VGE vom 3. September 1990 in Sachen St., S. 3]), wogegen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen normalerweise nur ein halber Tag zur Benützung freigegeben werde (in den Gemeinden Zeiningen und Umiken von 0900 bis 1200 Uhr [angeführte VGE, a.a.O.]).

In Anbetracht dessen, dass die Aktivitäten der Würenloser Sportvereine ausgesprochen rege sind (siehe etwa die Websites www.svwuerenlos.ch, www.tsvwuerenlos.ch, www.stvwuerenlos.ch und www.rcwuerenlos.ch), kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerdeführerin I grundsätzlich darauf angewiesen ist, den Vereinen die Sportplätze im "Ländli" von Montag bis Freitag bis 2200 Uhr und am Samstag bis 1800 Uhr zur Verfügung stellen zu können (siehe auch die Wochenbelegungspläne der Sportplätze im Jahre 2004 vom 7. September 2004). Dem Sport in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (Schul- und Vereinssport, Jugend- und Erwachsenensport, Hochleistungssport, Massensport) kommt in der heutigen Gesellschaft eine wichtige Bedeutung zu, was etwa durch Art. 68 BV dokumentiert wird; Sport wird als Bestandteil der Kultur betrachtet und dient in hohem Masse einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Gesundheitspflege (Widmer Drefuss, a.a.O., S. 2). Stimmt man dieser Zielsetzung zu, muss auch gewährleistet werden, dass eine ihr dienende Anlage bedürfnisgerecht zugänglich ist. Folglich lassen sich Benützungzeiten an Werktagen (Montag bis Samstag), welche das übliche Mass (bis 2200 bzw. 1800 Uhr) unterschreiten, unter dem Vorsorgeaspekt - und nur unter diesem (siehe hinten Erw. 5.7.5) - nicht rechtfertigen. Fraglich erscheint dagegen, ob unter demselben Gesichtspunkt die von der Beschwerdeführerin I für die Austragung der Heimspiele - im Rahmen der Meisterschaften und Cupwettbewerbe - angebehrten Benützungzeiten am Wochenende (samstags nach 1800 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) bewilligungsfähig sind. Diese Aktivitäten stellen unbestreitbar eine der dominierenden Lärmquellen dar (siehe vorne Erw. 2; Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 12), weil sie in einer echten Wettkampfsphäre sowie regelmässig vor einer grösseren oder kleineren Zuschauerkulisse stattfinden. Einerseits ist zwar bekannt, dass die höhernorts festgelegten Spielkalender einen ausgleichenden Wechsel zwischen Auswärts- und Heimspielen vorgeben (Protokoll, S. 21). Auf der andern Seite jedoch steht für das Verwaltungsgericht die Frage, ob es für die Austragung der Heimspiele in Würenlos nicht geeignete Alternativstandorte gibt, nach wie vor im Raum. Die lapidare Feststellung der Beschwerdeführerin I, solche Standorte seien "nicht ersichtlich" (Vernehmlassung vom 8. Januar 2004, S. 7 unten), hat das Verwaltungsgericht zu weiteren diesbezüglichen Abklärungen veranlasst. Bereits im vorinstanzli-

chen Verfahren haben die Beschwerdeführer II auf "ein geeignetes Terrain" hinter dem Schwimmbad in der Zone ÖB sowie auf Möglichkeiten am westlichen Dorfrand hingewiesen (Verwaltungsakten 117 f.). Was nun den zweitgenannten, ausserhalb der Bauzonen im Gebiet "Tägerhard" - auf einem Grundstück der Ortsbürgergemeinde Würenlos - situierten Standort anbelangt, hat sich herausgestellt, dass er vom Kanton wegen der Tangierung eines Grundwasseranreicherungsgebiets nicht akzeptiert wurde (siehe dazu und zum Folgenden: Protokoll, S. 21 ff. passim; ferner die Eingabe der Beschwerdeführer II vom 22. November 2004, S. 3 mit Beilage 2). Laut den Angaben der Gemeindevertreter beharrt der Kanton auf seinem Standpunkt, obwohl ein vom Gemeinderat eingeholtes Gutachten zu positiven Schlüssen gelangt sei. Gegen den Standort "Tägerhard" sprächen auch die Lage im Siedlungstrenngürtel sowie in einem unlängst aufgefüllten Kiesabbaugebiet. Dies alles hat den Gemeinderat dazu bewogen, die Umteilung des fraglichen Gebiets in die Zone ÖB nicht weiterzuverfolgen. Ob sich aber aufgrund einer alles umfassenden, auch das öffentliche Interesse an der Erstellung einer unter dem Immissionschutzaspekt offenbar problemlosen kommunalen Sportanlage mit einschliessenden Evaluation die zuständigen kantonalen Behörden nicht umstimmen liessen, bleibt für das Verwaltungsgericht offen. Möglicherweise wurde auch dem Umstand zuviel Gewicht beigemessen, dass sich dem Vernehmen nach die Würenloser Sportvereine mit dem Standort "Tägerhard" nicht ohne weiteres anfreunden konnten. Beim Ersatzstandort neben dem Schwimmbad wiederum bestand nach den Angaben der Gemeindevertreter am verwaltungsgerichtlichen Augenschein das Problem, dass das private Grundstück wegen der unterschiedlichen Preisvorstellungen bisher nicht erworben werden konnte. Auch in dieser Hinsicht wäre der Nachweis, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, wohl noch zu erbringen. In Bezug auf die Pflicht zur Prüfung tauglicher Varianten bestehen nach Meinung des Verwaltungsgerichts zwischen dem vorliegenden Fall, in welchem unmittelbar angrenzend an eine reine Wohnzone ein Sportplatz erstellt werden soll, und dem vom Bundesgericht beurteilten Fall einer Erschliessungsstrasse, welche u.a. auch ein bisher nicht überbautes Industriegebiet baureif machen sollte (siehe BGE 116 Ib 159 ff., insbesondere 165 f.), gewisse Parallelen. Ob die Durchführung der ca. 45 Heimspiele pro Jahr auf dem projektierten Platz "Ländli 3" mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar ist, braucht freilich nicht abschliessend geprüft zu werden, da auf der Ebene des Übermassaspekts eine klare (negative) Schlussfolgerung resultiert (hinten Erw. 5.7.5).

4.3.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Anzahl der auf der Sportanlage geplanten Grossanlässe vorsorglich zu begrenzen ist. Das Verwaltungsgericht hat im Beschluss vom 6. Juli 2004 (Ziff. 1/b) aufgrund der Erhebungen am Augenschein (Protokoll, S. 26 ff.) festgestellt, regelmässige jährliche Grossanlässe seien das Frühlings-Faustballturnier, die Plauscholymp-

piade des STV Würenlos, das nationale Schüler-Rugbyturnier, das Juniorenturnier des SV Würenlos, das Grümpeltturnier des SV Würenlos, die Sommer-Faustballmeisterschaft, das Kunden-Fussballturnier von , das Spiel- und Plauschturnier des STV und des TSV Würenlos, die 1. August-Feier sowie ein zusätzliches Regionalfest (siehe auch die Vernehmlassung des Gemeinderats vom 12. Juni 2002, S. 7; vorinstanzlicher Entscheid, S. 21; Beschwerde der Beschwerdeführer II, S. 11). Die Beschwerdeführer II haben in der von ihnen erstellten Liste zusätzlich das Feuerwehrfest und die "Chilbi" aufgeführt (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 15).

Bei den letztgenannten Anlässen (1. August-Feier, Regionalfest, Feuerwehrfest, "Chilbi") handelt es sich - sofern sie wie die 1. August-Feier nicht ohnehin anderswo, nämlich auf dem Schulhausplatz stattfinden (Lärmprognose vom 27. April 2005, a.a.O.) - um Veranstaltungen, die derart selten durchgeführt werden (Feuerwehrfest und "Chilbi" höchstens alle paar Jahre [Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 15]), dass sie im Rahmen der hier vorzunehmenden Beurteilung wegen des "Verdünnungseffekts" nicht ins Gewicht fallen (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 12; siehe auch die Stellungnahme der Beschwerdeführerin I vom 25. August 2005, S. 5; ferner Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 356 f.). Ein vorsorgliches Verbot rechtfertigt sich deshalb insoweit nicht. Bezüglich der übrigen genannten Anlässe kann - mit Ausnahme des Kundenfussballturniers von , das offensichtlich primär den wirtschaftlichen Interessen des Veranstalters dient - das öffentliche Interesse nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, geht es doch dabei primär um die Praktizierung des Breitensports (siehe Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 15 f. mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Beschwerdeführerin I ist deshalb die Durchführung dieser Anlässe im Rahmen des Vorsorgeprinzips zu gestatten, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, in Bezug auf den einzelnen Anlass spezifische emissionsbeschränkende Massnahmen zu verfügen (siehe vorne Erw. 3.2). Für alle übrigen Anlässe ist dagegen, sofern sie baubewilligungspflichtig sind, eine separate Baubewilligung einzuholen (siehe dazu vorne Erw. 1.1.4); dies gilt künftig auch für das erwähnte Kundenturnier.

4.4.

In die Lärmbeurteilung einzufließen haben auch die Auswirkungen der vorhandenen Beschallungsanlagen (siehe Ziff. 1/a des Gerichtsbeschlusses vom 6. Juli 2004). Der Experte hat zur Beschaffung der erforderlichen Grundlagen die Anlagen in Bezug auf Leistung und Ausrichtung bzw. Richtwirkung vermessen; er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 7 f. mit Beilage B.4 und Abbildungen 19 - 21; siehe auch Protokoll, S. 10):

- Die fest installierte Lautsprecheranlage der Sportanlage "Ländli" besteht aus sechs an den Beleuchtungsmasten von "Ländli 1" und "Ländli 2" in rund 9 m Höhe angebrachten Trichterlautsprechern und einem an der Schulhausfassade platzierten Lautsprecher; nach der Aufhebung von "Ländli 2" sind noch vier fest installierte Lautsprecher verfügbar (siehe auch Protokoll, S. 12). Zur Vermessung wurde ein Schallpegelmesser in 2 m Höhe und 25 m Abstand vor dem nördlichsten Beleuchtungsmast auf "Ländli 2" platziert; gemessen wurde mit Abstrahlwinkeln von 0° (frontal), 45° (schräg) und 90° (seitlich). Es resultierten dabei Mittelungspegel (Leq) zwischen 53.5 und 80.8 dB(A).
- Der mobile Lautsprecher wurde in der äusseren Ecke des Hartplatzes in 2 m Höhe aufgestellt. Die in 10 m Abstand und Abstrahlwinkeln von 0° (frontal), 45° (schräg) und 90° (seitlich) vorgenommenen Messungen ergaben Mittelungspegel (Leq) zwischen 65.1 und 84.3 dB(A).

Im seinerzeitigen Baubewilligungsverfahren für die fest installierten Lautsprecher empfahl die vom Gemeinderat als Gutachterin beigezogene EMPA, die Beschallungsanlage mit einem Pegelbegrenzer auszurüsten, um die Einhaltung der zulässigen Obergrenze sicherzustellen (Untersuchungsbericht vom 16. Dezember 1998, S. 2). Im Beschwerdeverfahren vor Baudepartement wurde in Gutheissung eines gemeinsamen Antrags der Beteiligten u.a. angeordnet, dass ein solcher Pegelbegrenzer zu installieren sei und der Gemeinderat die maximal zulässige Lautstärke bei jeder Anlage aufgrund von Feldversuchen verbindlich festzulegen habe (Ziff. 1/b im Dispositiv des Entscheids vom 10. Mai 2000). In der Folge wurde bei der zentralen Verstärkeranlage, an die sowohl die fest installierten als auch die mobilen Lautsprecher angeschlossen sind (Protokoll, S. 12 f.), ein Pegelbegrenzer eingerichtet (Lärmprognose vom 27. April 2005, Abbildung 21). Dessen Tauglichkeit wird nun vom Experten allerdings in Frage gestellt. Auf dem Volumenregler des Verstärkers sei mit Bleistift eine Marke gesetzt, welche die im Einvernehmen mit den Anwohnern festgelegte Limite bezeichne. Werde die Anlage bei dieser Einstellung betrieben, spreche der Pegelbegrenzer nicht an. Durch Drehen des Volumenreglers könnten die Lärmpegel jedoch deutlich erhöht werden. Bei gleichem Input-Signal ergebe ein Drehen bis an den Anschlag eine Pegelzunahme um 14 dB(A). In diesem Betriebszustand greife der Pegellimiter zu rund $\frac{2}{3}$ der Zeit ein. Gleichwohl könne durch eine Erhöhung des Input-Signals der Beschallungspegel weiter gesteigert werden; so seien mit einer Input-Lautstärke, welche etwa einem Rufen entspreche, in 25 m Abstand vor einem der Lautsprecher Pegel von über 80 dB(A) gemessen worden, d.h. 20 dB(A) mehr als beim Input-Signal einer normalen Speaker-Stimme. Der Pegellimiter erfülle also seine Funktion in dieser Form nicht, und für die Anwohner gebe es keine Garantie, dass die Anlage mit den einvernehmlich festgelegten Randbedingungen betrieben werde. Diese Feststellungen stimmen damit überein, dass insbesondere die Be-

schwerdeführer II/1 auch nach dem Vollzug des Baudepartementsentscheids vom 10. Mai 2000 gefühlsmässig "massiv zu hohe Pegel wahrgenommen haben"; die Beschwerdeführer II verlangen denn auch mit Nachdruck eine Pegelbegrenzung, welche nicht manipulierbar ist, "sondern strikte und unbestechlich die Lautstärke beschneidet" (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 7, 9). Die Beschwerdeführerin I zeigte sich überrascht, dass der Pegelbegrenzer übersteuert werden kann, und beauftragte die Installationsfirma mit der Überprüfung der Anlage und allfälligen Behebung des Mangels (Stellungnahme vom 25. August 2005, S. 8). Einem an das Verwaltungsgericht weitergeleiteten Schreiben der Rytelec GmbH, Spreitenbach, vom 10. September 2005 zufolge befanden sich die unter einer Abdeckung angebrachten Regler bei der Kontrolle am 31. August 2005 noch in den genau gleichen Positionen wie bei der Einstellung im Februar 2002; zwei Einstellungsveränderungen sollen zu einer leichten Reduktion des Lautheitseindrucks führen.

Die Beschallungsanlage bildet für die Beschwerdeführer II einen Kernpunkt, da sie sie als besonders störend empfinden (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 7, 9, 11; siehe auch Protokoll, S. 14, 16 f.). Dies ist ohne weiteres nachvollziehbar, nachdem klar geworden ist, dass die seinerzeit angeordnete Pegelbegrenzung erhebliche Mängel aufweist. Deren einwandfreies Funktionieren bildet deshalb selbstverständliche Voraussetzung dafür, dass die Beschallungsanlage betrieben werden darf. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts muss dabei die Pegelbegrenzung auf den maximalen Schallpegel ausgerichtet werden, der an den Empfangsorten, d.h. auf den betroffenen Nachbarliegenschaften, erreicht werden darf. Da das schweizerische Recht Belastungsgrenzwerte für menschlichen Verhaltenslärm wie erwähnt nicht kennt (vorne Erw. 3.1, 3.3), ist insoweit behelfsweise auf die bundesdeutsche 18. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15. März 1974 in der Fassung vom 14. Mai 1990 / 19. Oktober 1998 (BlmSchG) vom 18. Juli 1991 (BlmSchV) zurückzugreifen (siehe zur Tauglichkeit der 18. BlmSchV als Entscheidungshilfe hinten Erw. 5.6.2.3). Das Verwaltungsgericht erachtet es nun freilich als opportun, die konkreten Festlegungen nicht selber vorzunehmen, sondern dem Gemeinderat zu überlassen, einmal weil die massgebenden Eckwerte erst festgelegt werden können, wenn ein formell rechtskräftiger Entscheid vorliegt, sodann weil der Beizug eines Fachmanns für Beschallungsanlagen unumgänglich erscheint und eine hieb- und stichfeste Abklärung der sich stellenden Fragen zu Weiterungen führen würde, welche den Rahmen des vorliegenden Verfahrens sprengen, und schliesslich weil möglicherweise in Fortführung des mit Baudepartementsentscheid vom 10. Mai 2000 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens eine einvernehmliche (und Zeit sparende) Lösung getroffen werden kann. Die Randbedin-

gungen der vom Gemeinderat zu treffenden Zusatzanordnung sind dabei die Folgenden:

- Für die Festlegung des maximalen Output-Pegels an den Immissionsorten sind die Immissionsrichtwerte für die "reinen Wohngebiete" gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der 18. BImSchV massgebend (siehe dazu hinten Erw. 5.6.2.10). Nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Entscheids wird namentlich klar sein, ob auch Ruhezeiten im Sinne von § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV tangiert sind.
- Die Einstellung des Pegelbegrenzers hat auf Grundlage des derart fixierten Immissionsrichtwerts zu erfolgen. Bei dieser Einstellung ist der Pegelbegrenzer zu plombieren.
- Die erforderlichen Festlegungen haben in Form anfechtbarer Verfügungen zu erfolgen, sofern nicht eine einvernehmliche Lösung möglich ist.

Im Sinne einer weiteren emissionsbegrenzenden Massnahme sind die mobilen Lautsprecher stets so aufzustellen, dass sie der Liegenschaft der Beschwerdeführer II/2 nicht zugewandt sind.

4.5.

Thematisiert wurde im vorinstanzlichen Verfahren auch eine Tieferlegung des Bauvorhabens. Die Beschwerdeführerin I betrachtet dies als nicht zumutbar, weil 1 m Tieferlegung schätzungsweise Fr. 160'000.-- kosten würde und eine Tieferlegung emissionsmässig kaum etwas brächte (Vernehmlassung vom 12. Juni 2002, S. 12; Protokollauszug vom 10. Februar 2003, S. 3). Auch der Vertreter der kantonalen Fachstelle äusserte Zweifel bezüglich der Wirksamkeit einer solchen Massnahme (Verwaltungsakten 86 oben). Den Beschwerdeführern II geht es ausschliesslich um den Verzicht auf die vorgesehene Aufschüttung des Sportplatzes um 1.3 m sowie darum, dass ein Akustikfachmann dies beurteilt (Verwaltungsakten 119; Beschwerde, S. 22 f.; Protokoll, S. 31).

Das Gelände steigt im fraglichen Bereich von Südosten nach Nordwesten und von Nordosten nach Südwesten leicht an. Um einen ebenen Platz zu erhalten, sind bezogen auf das gewachsene Terrain Abgrabungen bis zu rund 4 m und Aufschüttungen bis zu rund 2 m vorgesehen (Bauprojektpläne 1:200 Nrn. 511/GP/03 und 04 vom 4. Oktober 2001 [Schnitte A-A, B-B, C-C; Schnitte D-D, E-E]; Erläuterungsbericht des Planungsbüros Wengmann AG vom 3. Oktober 2001, S. 4; vorinstanzlicher Entscheid, S. 4). Nach Meinung des Experten wäre nun eine Erstellung des Platzes auf tieferem Niveau in lärmässiger Hinsicht nur relevant, wenn durch die Absenkung gleichzeitig auch die Sicht auf den grössten Teil des Sportplatzes verdeckt würde, was indessen nicht der Fall sei; er sehe einzig die Möglichkeit, in der von den Beschwerdeführern II verlangten immergrünen

Bepflanzung entlang der Mattenstrasse eine Lärmschutzwand zu platzieren (Protokoll, S. 31). Eine solche bauliche Emissionsbegrenzungsmaßnahme - die Wand müsste, um ihren Zweck zu erfüllen, wohl mehrere Meter hoch und rund 80 m lang sein - wird aber von den Beschwerdeführern II aus optischen Gründen strikte abgelehnt (Protokoll, S. 32). Dies ist verständlich, und das Verwaltungsgericht sieht deshalb keinen Anlass, in dieser Richtung weitere Überlegungen anzustellen.

4.6.

4.6.1.

Auf den beiden Längsseiten des Rasenplatzes sind je drei 16 bzw. 11 m hohe Masten mit Beleuchtungskörpern vorgesehen; die Laufbahn wird durch drei kleinere Masten beleuchtet (Situationsplan 1:500 vom 20. September 2001; Protokoll, S. 8). Diese Flutlichtanlage untersteht dem USG ebenfalls (Art. 7 Abs. 1 USG; siehe Peter M. Keller, Kommentar USG, Art. 7 N 10; Verwaltungsgericht Bern, in: URP 6/1992, S. 565; VGE III/84 vom 3. September 1990 in Sachen St., S. 12 f.). Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist somit zu prüfen, ob die auf den Sportplätzen erzeugten Lichtimmissionen präventiv mittels emissionsmindernder technischer Vorkehrungen zu beschränken sind.

Der Gemeinderat hat in der Baubewilligung vom 11. März 2002 angeordnet, dass die Beleuchtungsanlage mit einer Zeitschaltuhr zu versehen ist, welche die Beleuchtung um 2200 Uhr automatisch ausschaltet (Ziff. 1/l) und dass die Beleuchtungskörper mit Blendvorrichtungen zu versehen sind (Ziff. 1/m). Die Trilux AG, Spreitenbach, hat zuhanden der Bauverwaltung Würenlos zwei auf die Parzelle Nr. der Beschwerdeführer II/2 bezogene lichttechnische Berechnungen bei Verwendung der vorgesehenen Scheinwerfer angestellt (Schreiben vom 22. Januar 2003 mit Beilagen = Beilage 6/b des Protokollauszugs vom 10. Februar 2003). Die Beschwerdeführer II erachten diese Abklärungen als unvollständig; der Bericht der Trilux AG schweige sich insbesondere darüber aus, ob das trotz Blenden verbleibende Streulicht störend sei, und im Übrigen müsse geprüft werden, ob weitere Schutzmassnahmen getroffen werden könnten (Beschwerde, S. 25).

4.6.2.

Das Verwaltungsgericht hat die Trilux AG mittels gezielter Fragen darum ersucht, ihre lichttechnischen Berechnungen vom 22. Januar 2003 zu erläutern (vorne lit. C/2). Aus ihrem Bericht vom 29. Juni 2004 geht hervor, dass die mittlere Beleuchtungsstärke auf der Nordostfassade des Wohnhauses auf der Parzelle Nr. ohne Blenden 23.9 Lux und mit Blenden 12 Lux beträgt. Entscheidend für den Blendeindruck der im Haus befindlichen Personen sei allerdings das Licht, das über die Fenster in das Haus dringe; dieser Anteil werde durch die Blenden ebenfalls halbiert. Als weitere Schutzmassnahme komme eine Verdrehung der kritischen Schein-

werfer in Betracht; dies sei aber wegen der Auflagen des Fussballverbandes in Bezug auf die Beleuchtungsstärke nur begrenzt möglich. Die Beschwerdeführer II erheben gegen diesen Bericht verschiedene Einwände (Stellungnahme vom 22. November 2004, S. 2 f.). U.a. wird geltend gemacht, dass der in den deutschen "Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz [LAI] vom 10. Mai 2000) angegebene Grenzwert von 3 Lux für reine Wohngebiete um das Vierfache überschritten werde.

4.6.3.

Die erwähnten Hinweise (abgedruckt in www.lai-immissionsschutz.de) verstehen sich als Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen für den Vollzug des BImSchG; gesetzliche Grenzwerte sind in Deutschland bisher keine erlassen worden (S. 2 oben). Unterschieden werden die Bereiche der Raumaufhellung und der Blendung (S. 3). Der von den Beschwerdeführern II erwähnte "Grenzwert" von 3 Lux ist der Immissionsrichtwert der mittleren Beleuchtungsstärke E_F in der Fensterebene von Wohnungen während der Zeitspanne von 0600 bis 2200 Uhr (S. 4). Nach Auffassung des Bundesgerichts können bei der Anwendung von Art. 15 USG "unter Umständen fachlich genügend abgestützte ausländische bzw. private Richtlinien eine Entscheidungshilfe bieten, sofern die Kriterien, auf welchen diese Unterlagen beruhen, mit denjenigen des schweizerischen Lärmschutzrechtes vereinbar sind" (BGE 123 II 334 m.H.). Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die in Frage stehenden Vollzugshinweise hilfsweise beizuziehen, wie dies auch das Verwaltungsgericht Thurgau getan hat (siehe URP 17/2003, S. 789).

Laut den Hinweisen des LAI ist die Beeinträchtigung der Nachbarschaft abhängig vom Standort, von der Neigung und von der Höhe der Leuchten. Bei der Festlegung des Leuchtenstandorts sei darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen werde. Mehrere räumlich verteilte Leuchten könnten sich für die Nachbarn günstiger auswirken als wenige zentrale Leuchten. Sei die Vermeidung einer direkten Blickverbindung zur Leuchte nicht möglich, seien Blenden vorzusehen. Für grössere Plätze wie Sportplätze, die gleichmässig ausgeleuchtet werden sollen, seien Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung vorzusehen.

4.6.4.

Für das Verwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, wie der Einwand der Beschwerdeführer II entkräftet werden könnte, dass ein anerkannter Grenzwert um das Vierfache überschritten wird. Blenden müssen gewährleisten, dass Nachbarn nicht gezwungen sind, direkt in den bzw. die Scheinwerfer zu schauen. Diese Voraussetzung ist hier offensichtlich nicht erfüllt. Das Gericht geht dabei mit seinem als Architekt fachkundigen Richter davon aus, dass den Schwachpunkt die beiden am südwestlichen Ende des Ra-

senplatzes vorgesehenen Beleuchtungen bilden. Die Höhe der betreffenden Masten beträgt 16 m, deren Abstand zu den angrenzenden Privatgrundstücken an der Mattenstrasse aber bloss 18 bzw. 21 m. Hieraus resultieren zwangsläufig derart ungünstige Sichtwinkel, dass die Grenzwertüberschreitung verständlich wird. Der Nachweis grösstmöglicher Schonung der Anwohner ist jedenfalls nicht erbracht. Die beiden erwähnten Beleuchtungsmasten sind deshalb von der Baubewilligung auszunehmen. Sollte die Beschwerdeführerin I an ihrer Realisierung festhalten wollen, hätte der Gemeinderat diese Anlageteile einem neuen Baubewilligungsverfahren zu unterstellen. Eine Baubewilligung kommt nur in Betracht, wenn die fraglichen Beleuchtungskörper im Sinne des Vorsorgeprinzips (vorne Erw. 3.2) optimiert worden sind.

5.

Zum Übermassaspekt:

5.1.

Zur Feststellung einer allfälligen Schädlichkeit oder Lästigkeit der zu erwartenden Immissionen (Art. 11 Abs. 3 USG; siehe vorne Erw. 3.3) ist zunächst der Beurteilungsmassstab festzulegen. Dabei ist in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung, ob von einer neuen oder von einer geänderten ortsfesten Anlage auszugehen ist. Das Baudepartement erwog unter diesem Gesichtspunkt, dass die bestehenden Rasenplätze, die Mehrzweckhalle, die Turnhallen und die weiteren Teile der Aussensportanlagen (einschliesslich der Bereiche mit dem Sportfestbetrieb) aufgrund des funktionalen und örtlichen Zusammenhangs als eine Gesamtanlage zu betrachten seien. Das in Frage stehende Vorhaben - Ersetzung des bestehenden Platzes "Ländli 2" durch den Platz "Ländli 3", Neuerstellung eines Hartplatzes und einer vierbahnigen 100 m-Laufbahn - lasse nicht erwarten, dass die Nutzungsart der Anlage wesentlich verändert werde; der Charakter der Anlage bleibe sich gleich. Nach den gemeinderätlichen Angaben werde die Nutzung auch nicht wesentlich intensiviert; es werde lediglich so sein, dass die Heimspiele, die seit der Verkürzung des Platzes "Ländli 2" auswärts ausgetragen werden müssten, wieder in Würenlos stattfänden. Unter diesen Umständen liege keine neue Anlage im Sinne von Art. 7 LSV vor, aber auch nicht bloss eine einfache Änderung gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV, sondern eine wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV. Es würden neu Grundstücke belastet, die bisher wesentlich weniger belastet gewesen seien, etwa im Bereich der Büntenstrasse oder die Parzellen Nrn. und ; zudem werde neu ein Hartplatz errichtet, der neue oder andere Immissionen auslöse, etwa durch das Prellen von Bällen. Da allerdings die störenden Nutzungen erst nach dem Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 aktuell geworden seien, könnten die Privilegien, welche Art. 8 Abs. 2 LSV gewähre (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bezüglich der gesamten Anlage), keine Geltung beanspruchen, sondern es seien grundsätzlich die Planungswerte gemäss Art. 25